

**Betriebssatzung für den Eigenbetrieb des Zweckverbandes
Wasserver- und Abwasserentsorgung „Altenburger Land“
vom 04.10.2004**

Auf Grund des § 36 ThürKGG, zuletzt geändert durch das Thüringer Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 14. September 2001(GVBl S. 257) i.V.m § 76 ThürKO i.d.F. der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl S. 41) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Der Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land wird nach der Eigenbetriebsverordnung und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebs ist es, die Wasserver- und die Abwasserentsorgung gemäß § 4 der Verbandssatzung sicherzustellen.
3. Der Eigenbetrieb hat die Wasserversorgung und Abwasserentsorgungseinrichtungen nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu unterhalten, zu ergänzen und auszubauen.
4. Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Geschäfte betreiben.
5. Der Eigenbetrieb verfolgt keine Gewinnerzielungsabsicht.

§ 2 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt für

den Bereich Wasser	2.147.000,00 Euro	und für
den Bereich Abwasser	1.432.000,00 Euro.	

§ 3 - Zuständiges Organe für den Eigenbetrieb

Zuständige Organe für die Angelegenheiten des Eigenbetriebes sind:

Werkleitung (§4)
Werksausschuss (§5)
Verbandsvorsitzender (§6)
Verbandsversammlung (§7)

§ 4 - Werkleitung

- (1) Die Werkleitung besteht aus dem Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 - die selbständige verantwortliche Leitung des Eigenbetriebes einschließlich Organisation und Geschäftsleitung

- wiederkehrende Geschäfte, z.B. Werk- und Dienstverträge, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, sowie Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, auch soweit die Gegenstände auf Lager genommen werden
 - der Abschluss von Verträgen zur Herstellung eines Benutzungsverhältnisses gem. § 4 der Wasserbenutzungssatzung und § 4 der Entwässerungssatzung, insbesondere den Erlass von Beitrags- und Gebührenbescheiden sowie von Kostenerstattungsbescheiden und die Beitreibung fälliger Beiträge und Gebühren
 - Personaleinsatz
 - Personalangelegenheiten, die im Rahmen von Verfügungen des Verbandsvorsitzenden nach § 33, Abs. 2, KGG i.V.m. § 29, Abs. 1,2 Thür. KO auf den Werkleiter zu übertragen sind,
- (3) Der Werkleiter bereitet in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Werksausschusses verwaltungsmäßig vor.
- (4) Der Werkleiter hat dem Verbandsvorsitzenden und dem Werksausschuss halbjährlich Zwischenberichte über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich vorzulegen.

§ 5 - Werksausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss nimmt die Aufgaben des Werksausschusses wahr.
- (2) Der Werksausschuss kann jederzeit von dem Werkleiter über den Gang der Geschäfte und die Lage des Unternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Werksausschuss ist als vorberatender Ausschuss in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes tätig, die dem Beschluss der Verbandsversammlung unterliegen.
- (4) Der Werksausschuss entscheidet als beschließender Ausschuss über alle Werksangelegenheiten, soweit nicht der Werkleiter, die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsitzende zuständig sind, insbesondere über
- den Erlass einer Dienstanweisung
 - Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10% des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 5,0 T Euro übersteigen
 - erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 25,0 T Euro übersteigen
 - die Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 50,0 – 250,0 T Euro übersteigt

- Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5,0 T Euro beträgt
- die Einleitung von Rechtsstreiten (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5,0 T Euro im Einzelfall beträgt
- den Vorschlag an die Verbandsversammlung, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.

§ 6 - Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender des Werksausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Eigenbetriebes, soweit er seine Befugnisse nicht auf den Werkleiter übertragen hat.

(2) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlungen und des Werksausschusses für den Eigenbetrieb dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über

- Erlass und Änderung der Eigenbetriebssatzung
- Bestellung des Werksausschusses und seiner Mitglieder
- Bestellung des Werkleiters sowie Berufung und Abberufung dessen Stellvertreter und Regelungen der Dienstverhältnisse
- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes
- Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss
- Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Behandlung des Jahresverlustes, sowie Entlastung des Werkleiters
- Rückzahlung von Eigenkapital
- wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Eigenbetriebes, insbesondere die Übernahme von neuen Aufgaben
- die Änderung der Rechtsform des Eigenbetriebes

Die Verbandsversammlung kann die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, für die der Werksausschuss zuständig ist, im Einzelfall an sich ziehen.

§ 8 - Beauftragung von Dienststellen der Verbandsmitglieder

Der Werkleiter kann im Einverständnis des Verbandsvorsitzenden Fachdienststellen der Verbandsmitglieder gegen Kostenerstattung mit der Bearbeitung einschlägiger Geschäftsfälle betrauen.

§ 9 - Vertretungsbefugnis

- (1) Der Werkleiter vertritt den Zweckverband in Werksangelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Werkleiter kann die Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Eigenbetriebes übertragen.
- (3) Der Vertretungsberechtigte nach Abs. 1 ist öffentlich bekannt zu geben. Dies erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Rechtsaufsichtsbehörde.

§ 10 - Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des Zweckverbandes durch den Werkleiter.
- (2) Der Werkleiter unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungssatzes; andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“ (i.A.)

§ 11 - Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Der Eigenbetrieb ist nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu führen. Die Versorgung und Entsorgung hat so gut und preiswert wie möglich zu erfolgen. Im übrigen gelten die Vorschriften der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (Thür.EBV) über Wirtschaftsführung und Rechnungswesen.
- (2) Der Werkleiter hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres aufzustellen, zu unterzeichnen und vorzulegen.

§ 12 - Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:
Nobitz, OT Wilchwitz, den 04.10.2004

Etzold
Verbandsvorsitzender

Siegel

Anmerkungen:

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband Wasserver- und Abwasserentsorgung Altenburger Land geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Nobitz, OT Wilchwitz, den 04.10.2004

E t z o l d
Verbandsvorsitzender

Siegel